



AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 24

Freitag, den 26. Januar 2018

Nr. 1 / 2018

Sprech- und Öffnungszeiten - Telefonanschlüsse der Verwaltung

Sprechzeiten und Telefonanschlüsse

der Einheitsgemeinde Schwallungen

Sprechtage der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 17:30 Uhr

Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Zillbach Telefon: (036848) 20011

* jeden Montag 17:00 - 18:30 Uhr

Ortsteil Schwarzbach Telefon: (036940) 50211

* jeden Montag 16:00 - 17:30 Uhr

Ortsteil Eckardts Telefon: (036968) 60280

* jeden Donnerstag 16:30 - 18:00 Uhr

Telefon:

Direktanschlüsse Gemeindeverwaltung

Bürgermeisterin/Sekretariat (036848) 381-0

Bauhofleiter 0170 / 2910685

Fax Gemeindeverwaltung (036848) 381-20

Sprechtage des Revierförsters Frank Erbe

Gemeindeverwaltung: (036848) 381-12

* jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16:00 - 17:30 Uhr

Sprechtage der Jugendbetreuerin

Elfi Heimrich

* jeden Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: (036848) 381-12

Email: gemeineschwallungen@t-online.de

Internet: www.schwallungen.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft

„Wasungen - Amt Sand“

* Sprechzeit des Vorsitzenden:

Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr

* Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Bauverwaltung

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

* Einwohnermeldeamt, Standesamt

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Bei Sterbefällen gelten besondere Regelungen.

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

„Wasungen - Amt Sand“

Markt 9/11 in 98634 Wasungen

Telefon: (036941) 794-0

Fax: (036941) 79460 und (036941) 79458

Homepage:

www.vg-wasungen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlusnummer: 243/65/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.12.2017 über den Wirtschaftsbericht des Kommunalwaldes der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2017**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Wirtschaftsbericht des Kommunalwaldes der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2017.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 244/66/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.12.2017 über den Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2018**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen genehmigt in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2018, erstellt am 01.10.2017 durch das Thüringer Forstamt Schmalkalden.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 245/67/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.12.2017 über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Obdachlosenunterkunft zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“**

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen beschließt in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Obdachlosenunterkunft zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 246/68/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.12.2017 zum Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018.

Die Haushaltssatzung 2018 der Einheitsgemeinde Schwallungen ist gemäß § 57 Thüringer Kommunalordnung (- ThürKO -) mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Abstimmung:

12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschlusnummer: 247/69/2017
des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 19.12.2017 über den Investitions- und Finanzierungsplan der Einheitsgemeinde Schwallungen als Anlage zum Haushaltsplan 2018**

Auf der Grundlage des § 62 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 26 Abs. 2 Nr. 8 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), und der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen, den dem Haushaltsplan 2018 als Anlage beige-

fügten Investitions- und Finanzierungsplan der Einheitsgemeinde Schwallungen.

Abstimmung:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Zur Beschlussfassung waren 13 Mitglieder des Gemeinderates sowie die Bürgermeisterin anwesend.

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**M. Pehlert
Bürgermeisterin**

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

B. Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Einheitsgemeinde Schwallungen wird am 15.04.2018 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wähler-

gruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtig-

ten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Einheitsgemeinde Schwallungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Schmalkalden - Meiningen oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ bis zum 12.03.2018, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der

**Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“
montags, mittwochs**

und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

in 98634 Wasungen, Markt 9 / 11, Zimmer 307 (2. OG)
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschlagen dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 02.03.2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschlagen sind beim Wahlleiter der Einheitsgemeinde Schwallungen - Herr Sebastian Möller, **über Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Amt 1, Markt 9 / 11 in 98634 Wasungen** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlagen können nur bis zum 02.03.2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschlagen werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlagen müssen spätestens am 12.03.2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13.03.2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlagen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwallungen, 18.01.2018

S. Möller
Gemeindevahlleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-5-0482

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes im freiwilligen Landtausch „Forstbetrieb Prinz von Sachsen-Weimar und Eisenach“

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 103b Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 17.01.2017 festgestellte Gebiet des freiwilligen Landtausches „Forstbetrieb Prinz von Sachsen-Weimar und Eisenach“ wie folgt geändert:

Aus dem Verfahrensgebiet wird folgendes Grundstück ausgeschlossen:

Gemarkung:	Zillbach
Flur:	10
Flurstück Nr.:	1458/1

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 78,726 ha.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Gemeinden Rosa und Roßdorf im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Breitungen, Rathausstraße 24, 98597 Breitungen/Werra sowie
- die Gemeinde Schwallungen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wasungen - Amt Sand, Markt 9-11, 98634 Wasungen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen**,
 Hausanschrift: Frankental 1, 98617 Meiningen,
 Postanschrift: PF 10 06 53, 98606 Meiningen,
 einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Meiningen, den 19.12.2017

gez. Knut Rommel
 Amtsleiter

DS

Die Feuerwehr Schwallungen stellte am 22.12.2017 ein neues HLF10 in Dienst

Nachdem im November des vergangenen Jahres das neue HLF10 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug) von der Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Schwallungen Martina Pehlert an den neu gewählten Ortsbrandmeister Mario Möller und die Wehrleute der Ortsteilfeuerwehr Schwallungen übergeben worden war, wurde viel Zeit damit verbracht, sich mit der neuen Technik vertraut zu machen.



Das Fahrzeug wurde auf einem MAN Fahrgestell aufgebaut und besitzt ein automatisiertes Schaltgetriebe. Der Feuerwehrtechnische Aufbau und die Beladung wurden von der Firma LENTNER aus Hohenlinden bei München realisiert.

Obwohl auch schon auf dem bis dahin genutzten Feuerwehrfahrzeug LF16/12 ein Teil der Ausrüstung für Technische Hilfe vorhanden war sind auf dem neuen Fahrzeug Gerätschaften vorhanden, welche für alle Kameradinnen und Kameraden neu sind. Das Fahrzeug ist nach DIN bestückt und hat noch eine örtlich notwendige Zusatzbeladung erhalten. Auf dem Fahrzeug sind alle Ausrüstungsgegenstände vorhanden welche zur Bekämpfung von Bränden und zur Technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen und anderen Gefahrenlagen benötigt werden. Zur Brandbekämpfung werden für den erste Angriff 1.200 Liter Wasser mitgeführt.

Eine Auswahl an D, C und B- Hohlstrahlrohren ermöglicht eine optimale Dosierung von Wasser bei der Brandbekämpfung. Weiterhin werden 120 Liter Schaummittel in einem fest verbauten Schaummitteltank mitgeführt. Durch eine vollautomatische Schaumzumischanlage kann bei Einsätzen mit Schaum zwischen Netzmittel, Leichtschaum, Mittelschaum und Schwertschaum gewählt werden. Hierbei ist die Zumischrate des Schaummittels stufenlos einstellbar.

Für die Technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen steht ein Hydraulischer Rettungssatz mit Schneider und Spreizer zur Verfügung. Weiterhin sind drei verschiedene Rettungszylinder ein Abstützsysteem „Stabfast“ sowie ein Satz Pneumatische Hebekissen auf dem Fahrzeug vorhanden. Ein Mehrzweckzug MZ16, Absturzsicherung für zwei Einsatzkräfte sowie Türöffnungswerkzeug gehören ebenfalls zur Ausrüstung. Im Heck ist eine Pumpe zur Wasserförderung fest verbaut. Die Bedienung der Pumpe erfolgt über Tasten welche auch mit Feuerwehrhandschuhen bedient werden können. Der Füllstand des Wassertanks und des Schaummitteltanks werden farblich und in % in einem Tableau angezeigt. Weiterhin verfügt das Fahrzeug über eine automatische Tankfülleinrichtung und eine automatische Druckregelung bei variierender Wasserabgabe. Zusätzlich zur DIN Beladung wurde eine Wärmebildkamera und ein Hochleistungslüfter zur Belüftung von Treppenhäusern mit beschafft. Mit dem Lüfter können Fluchtwege rauchfrei gemacht werden um bei Wohnungsbränden Menschen retten zu können. Um bei Dunkelheit die Einsatzstelle optimal ausleuchten zu können wurde das Fahrzeug mit einem pneumatischen Lichtmast ausgestattet an dem 2 mal 4 LED- Scheinwerfer montiert sind. Das Fahrzeug ist sowohl mit Analog, als auch mit Digitalfunkgeräten ausgestattet. Leider ist der Digitalfunk zurzeit noch nicht nutzbar da der Digitalfunk Ausbau in Thüringen noch nicht abgeschlossen ist. Dem Einheitsführer

Bekanntmachung

Einladung

Die Angliederungsjagdgenossenschaft „Fichtenkopf/Schambachswand/Schambachsgrund/Kesselrück“ lädt ihre Mitglieder/Jagdgenossen zur Versammlung

am: Freitag, 02.03.2018
um: 19:00 Uhr
in das: „Obere Gasthaus“ in Schwallungen
 ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
5. Bericht des Kassenwartes
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes 2014 bis 2017
8. Sonstiges, Diskussion

Hinweis:

Jagdgenossen sind die Eigentümer der zum Jagdbezirk gehörenden Grundflächen. Der Jagdbezirk umfasst bejagbare Flächen am Fichtenkopf, An der Schambachswand, Im Schambachsgrund und Im Kesselrück. Die betroffenen Grundflächen liegen in der Gemarkung Schwallungen oder Zillbach.

Der Jagdvorstand

Amtliche Mitteilungen

Vereinszuwendungen und Veranstaltungen 2018

Mit der Haushaltsplanung der Einheitsgemeinde Schwallungen für das Jahr 2018 wurde vorgesehen, die Vereine der Einheitsgemeinde Schwallungen auch in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Dazu sind die aktuellen Mitgliederzahlen mit namentlicher Auflistung am Stichtag 01.01.2018 erforderlich. Diese sind bis zum 28.02.2018 der Einheitsgemeinde Schwallungen, Lindenhöhe 10, 98590 Schwallungen schriftlich mitzuteilen. Sollte bis zum genannten Termin keine Mitgliederliste vorliegen, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Seiten der Einheitsgemeinde Schwallungen. Die Auszahlung erfolgt im III. Quartal 2018.

Neben den Mitgliederlisten werden die Vereine der Einheitsgemeinde Schwallungen auch aufgefordert, die für das Jahr 2018 geplanten öffentlichen Veranstaltungen schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechender Veranstaltungskalender der Vereine wird dann in den folgenden Amtsblattausgaben veröffentlicht.

Martina Pehlert
 Bürgermeisterin

rer steht im Fahrerhaus ein 10 Zoll Tablet zur Verfügung. Darauf sind die Hydranten Pläne der einzelnen Ortschaften im Ausrückebereich sowie die Feuerwehrpläne der Objekte welche eine Brandmeldeanlage ausgestattet sind hinterlegt.

Um das Fahrzeug sicher fahren zu können und um alle Funktionen des Fahrzeuges kennen zu lernen wurde mit den Einsatzfahrern ein Fahrsicherheitstraining durchgeführt. Immerhin bewegen die Fahrer im Einsatz 9 Einsatzkräfte und einen Gesamtwert von 384.500,00 EUR.

Die Beschaffung des neuen Fahrzeuges hat von der Antragstellung bis zur in Dienst Stellung insgesamt fast 5 Jahre gedauert. Es wurde vom Land Thüringen mit 75.000,00 EUR gefördert. Das Fahrzeug stellt für die Einheitsgemeinde Schwallungen eine Investition in die Sicherheit der Bürger und in die Zukunft dar. Das

bisher genutzte Fahrzeug LF 16/12 war 25 Jahre im Dienst und die Reparaturen hatten sich in letzter Zeit gehäuft. Nun soll es noch verkauft werden.

Für die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Schwallungen geht mit der Beschaffung ein langer gehegter Wunsch in Erfüllung stellt aber gleichzeitig eine Herausforderung dar, die beschaffte Technik sicher beherrschen zu können. Um dies zu erreichen wird regelmäßige Ausbildung durchgeführt.

Der interessierten Bevölkerung soll das Fahrzeug im Rahmen eines „Tages der offenen Tür“ in diesem Jahr vorgestellt werden. Der Termin hierfür wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Bild und Text: Frank Rumpel

Senioren

Geburtstagsliste der Einheitsgemeinde Schwallungen

vom 26.01.2018 bis 30.03.2018

Schwallungen

am 29.01.	Frau Abe, Christa	zum 80. Geburtstag
am 04.02.	Frau Oberneyer, Käte	zum 85. Geburtstag
am 07.02.	Herrn Luck, Lothar	zum 70. Geburtstag
am 10.02.	Herrn Mittelsdorf, Paul	zum 75. Geburtstag
am 11.02.	Herrn Kirsch, Bernhard	zum 70. Geburtstag
am 13.02.	Frau Hopf, Rita	zum 70. Geburtstag
am 14.02.	Frau Kirchner, Marianne	zum 92. Geburtstag
am 14.02.	Herrn Lösch, Otto	zum 80. Geburtstag
am 26.02.	Frau Schuschel, Brigitte	zum 85. Geburtstag
am 28.02.	Frau Pfannstiel, Ingelore	zum 75. Geburtstag
am 01.03.	Herrn Bust, Josef	zum 85. Geburtstag
am 10.03.	Frau Heukeroth, Erna	zum 85. Geburtstag
am 13.03.	Frau Heß, Renate	zum 70. Geburtstag
am 17.03.	Frau Lehmann, Margarete	zum 85. Geburtstag
am 30.03.	Herrn Rommel, Hermann	zum 80. Geburtstag

OT Schwarzbach

am 29.01.	Herrn Schmalz, Ewald	zum 92. Geburtstag
am 21.02.	Herrn Kirchner, Ernst	zum 75. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Kellermann, Lothar	zum 70. Geburtstag
am 05.03.	Frau Malsch, Eda	zum 80. Geburtstag
am 11.03.	Frau Schmalz, Edith	zum 70. Geburtstag

OT Eckardts

am 26.01.	Herrn Lochner, Elmar	zum 80. Geburtstag
am 03.02.	Frau Ehmcke, Sonja	zum 91. Geburtstag
am 15.03.	Herrn Köhler, Gerhard	zum 70. Geburtstag
am 29.03.	Frau Kallnbach, Eva	zum 80. Geburtstag

OT Zillbach

am 03.02.	Frau Merkel, Melanie	zum 80. Geburtstag
am 14.02.	Frau Graf, Agnes	zum 94. Geburtstag
am 26.02.	Frau Langenbacher, Gerda	zum 70. Geburtstag
am 28.02.	Frau Buberl, Ingrid	zum 80. Geburtstag
am 03.03.	Frau Philipp, Herta	zum 85. Geburtstag
am 14.03.	Frau Schleder, Irene	zum 92. Geburtstag
am 26.03.	Herrn Völker, Ewald	zum 75. Geburtstag
am 27.03.	Frau Storch, Elli	zum 94. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 21.03.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 30.03.2018



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeisterin Frau Pehlert

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.